

852 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Terezija Stoitsits und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof (408/A)

Die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Terezija Stoitsits und Genossen haben am 22. Oktober 1992 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die persönliche Freiheit ist eines der wichtigsten Rechtsgüter des Menschen. Der Schutz vor ungerechtfertigten Freiheitsbeschränkungen ist und war ein Grundanliegen des Rechtsstaates seit seinen Anfängen. Im Verfassungsstaat wurde die persönliche Freiheit stets auch verfassungsrechtlich geschützt, so in Österreich durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, welches in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 und mit diesem in die österreichische Bundesverfassung übernommen wurde, durch Artikel 5 der im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, und jüngst durch das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684.

Der Grundrechtsschutz ist in Österreich dem Verfassungsgerichtshof übertragen, allerdings mit der wesentlichen Einschränkung, daß die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte nach Art. 144 B-VG nur gegen Akte der Verwaltungsbehörden und nicht gegen Akte der Gerichte zulässig ist. In diesem Zusammenhang wurde in der juristischen Öffentlichkeit gelegentlich gefordert, durch eine Verfassungsänderung die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes wegen Grundrechtsverletzungen auch im Bereich der Gerichtsbarkeit vorzusehen.

Dieser Weg wird hier nicht besprochen. Eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Überprüfung von Gerichtsentscheidungen würde die vom Verfassungsgesetzgeber mit guten Gründen eingerichtete Balance der drei Höchstgerichte — Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Oberster Gerichtshof — beeinträchtigen und gleichzeitig einen so erheblichen Mehranfall von Rechtssachen beim Verfassungsgerichtshof bewirken, daß dessen bewährte Zusammensetzung (als einheitliches Kollegium von nebenberuflichen Richtern aus allen Zweigen der Rechtsberufe) ernstlich gefährdet wäre.

Im Bereich der Gerichtsbarkeit ist gemäß Art. 92 Abs. 1 B-VG oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen der Oberste Gerichtshof.

Der Oberste Gerichtshof hat den Grundrechtsschutz im Rahmen seiner verfahrensrechtlichen Aufgaben stets wahrgenommen und wendet sich in jüngerer Zeit erfreulicherweise verstärkt und ganz bewußt den grundrechtlichen Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention zu.

Gerade beim Rechtsgut der persönlichen Freiheit ist für eine den Grundrechtsschutz konkretisierende und fortbildende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes allerdings wenig Raum, weil Fragen der Haft nach den Verfahrensvorschriften vom Betroffenen in aller Regel nicht an das Höchstgericht herangetragen werden können. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu Haftfragen kommen allenfalls im Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz, sonst aber fast nur auf Grund von Nichtigkeitsbeschwerden der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes vor, wobei Ermessensentscheidungen nach der zwar nicht zwingenden, aber noch immer herrschenden Auslegung des § 33 StPO, der auch die Praxis folgt, nicht mit Währungsbeschwerde angefochten werden können.

Das vorliegende Gesetz soll nun dem Betroffenen selbst die Möglichkeit bieten, behauptete Grundrechtsverletzungen bei der Handhabung der Strafverfahrensvorschriften durch die Gerichte an den Obersten Gerichtshof heranzutragen und so in seinem eigenen Fall Recht zu erlangen. Zugleich soll sich im Interesse der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den Rechtsfragen der Haft herausbilden, die allen Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Richtschnur für die grundrechtskonforme Handhabung der Haftvorschriften bietet.

Mit dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz wird der Oberste Gerichtshof zu einem Verfassungsgericht ausgebaut, das den Grundrechtsschutz wahrzunehmen hat, und zwar zunächst einmal im Bereich der Strafgerichtsbarkeit und nur für das besonders sensible Grundrecht auf persönliche Freiheit. Sollte sich das Gesetz in der Praxis bewähren, so ist eine Erweiterung der Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes als Wahrer der Grundrechte im Bereich der Gerichtsbarkeit vorstellbar. Zu denken wäre hier vor allem an das Grundrecht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, an die Einbeziehung der Zivilgerichte und letztlich an einen umfassenden Grundrechtsschutz im Vollziehungsbereich der Gerichtsbarkeit.

Dem Gesetzesvorhaben, das auf einen Entwurf des Erstantragstellers zurückgeht, haben Spitzenvertreter des Verfassungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes zugestimmt. Der Entwurf wurde mit Unterstützung des Bundesministers für Justiz einem Begutachtungsverfahren unterzogen, in dem vor allem die Gerichte und Staatsanwaltschaften einschließlich des Obersten Gerichtshofes und der Generalprokuratur sowie das Bundeskanzleramt—Verfassungsdienst Äußerungen erstatteten. Die Stellungnahmen waren vorwiegend positiv, einzelne Verbesserungsvorschläge wurden in den vorliegenden Antrag eingearbeitet.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner — positiven — Stellungnahme ausgeführt:

„Dem in Aussicht genommenen Gesetzesvorhaben wird zugestimmt.

(Es ist) im Interesse eines wirksamen und umfassenden Schutzes des Grundrechtes auf persönliche Freiheit angezeigt, Eingriffe in dieses Grundrecht durch (Straf-)Gerichte unabhängig vom Verfahrensstand und -ausgang einer gesonderten und eigens dafür vorgesehenen Kontrolle durch den Obersten Gerichtshof zu unterwerfen. Dies letztlich auch unter dem Aspekt, haftbezogene Verstöße gegen die Menschenrechtskonvention, vor allem wegen unangemessener Dauer der Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 3 EMRK), hintanzuhalten.“

Auch die Generalprokuratur hat sich grundsätzlich für den Entwurf ausgesprochen:

„Die dem Obersten Gerichtshof durch den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit einzuräumende Möglichkeit, auch bei Fragen des Ermessensbereiches, ob nämlich die Verhängung oder Aufrechterhaltung der Haft zu deren Zwecken außer Verhältnis steht oder die Dauer der Haft unangemessen geworden ist, angerufen werden zu können, entspricht dem Erfordernis, den Rechtsschutz in Haftsachen zu verbessern.“

In der Äußerung des Bundeskanzleramtes—Verfassungsdienst heißt es:

„Die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegende Zielsetzung wird grundsätzlich begrüßt. Eine solche Regelung könnte die Herausbildung einer einheitlichen, für ganz Österreich gültigen Rechtsprechung im Bereich der Gerichtsbarkeit, in dem derzeit ordentliche Rechtsmittel bis zum Obersten Gerichtshof nicht zur Verfügung stehen und in welchem — jedenfalls im Bereich der Untersuchungshaft — eine regional doch recht unterschiedliche Vollzugspraxis besteht, bewirken.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bewirkte Schaffung der Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes bedarf (gegenüber einer Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes durch Abänderung der Art. 92 Abs. 1 und 144 Abs. 2 B-VG) nicht der Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften und entspricht daher der bestehenden Aufgabenverteilung zwischen Oberstem Gerichtshof und Verfassungsgerichtshof.“

Die Antragsteller gehen davon aus, daß sich der Oberste Gerichtshof bei der Behandlung von Grundrechtsbeschwerden an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg orientieren wird.

Damit soll das Ziel erreicht werden, daß Verletzungen des Grundrechtes auf persönliche Freiheit regelmäßig schon innerstaatlich abgeholfen werden kann und so die Zahl der Beschwerden an die Straßburger Organe gegen österreichische Gerichtsentscheidungen, vor allem auch die Zahl der Verurteilungen Österreichs durch die Straßburger Organe, wesentlich eingeschränkt wird.

Die Grundrechtsbeschwerde wird eine „wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz“ sein, wie sie Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Fall einer Verletzung der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten von den Mitgliedsstaaten verlangt.

Die Verwirklichung des Vorhabens wird zweifellos zu einer Mehrbelastung des Obersten Gerichtshofes führen. Um eine effiziente Vollziehung zu gewährleisten, muß sichergestellt werden, daß beim

Obersten Gerichtshof die erforderliche Zahl von Richtern zur Verfügung steht, wobei derzeit in erster Linie Richter der Strafsenate für die Vollziehung des Gesetzes in Betracht kommen werden.

Die Antragsteller unterstützen die Bemühungen des Bundesministers für Justiz um eine entsprechende personelle Ausstattung des Obersten Gerichtshofes.

Zwischen den vier antragstellenden Fraktionen besteht Einigkeit darüber, daß das Gesetz mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten soll, und zwar nicht nur, wie zunächst geplant, für eine Probezeit von einigen Jahren, sondern, wie auch bei der Begutachtung mehrfach gefordert, auf Dauer und unabhängig von den gleichzeitig unternommenen Bemühungen um eine Reform der Untersuchungshaft.

Zu § 1:

Der neue Rechtsbehelf heißt Grundrechtsbeschwerde und geht an den Obersten Gerichtshof.

Der Begriff „Grundrecht“ wird sinngleich mit dem umständlicheren Begriff des „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes“ (Art. 144 B-VG) verwendet. Eine Bezeichnung wie „Beschwerde wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf persönliche Freiheit“ wäre in der Praxis nur schwer verwendbar. Deshalb wurde bewußt, bei allem Respekt vor der Ausdrucksweise Hans Kelsens, anstelle des Begriffes „verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht“ aus Gründen des Wohlklanges und der Vereinfachung der besser verständliche und leichter handhabbare Ausdruck „Grundrecht“ gewählt.

Eine Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung kann in erster Linie durch die Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Haft erfolgen.

Haft ist jedenfalls die gerichtliche Untersuchungshaft, darüber hinaus aber auch jede andere Art der strafgerichtlich veranlaßten Freiheitsbeschränkung wie vorläufige Verwahrung, Beugehaft, Haft als Ordnungsstrafe bis hin zur zwangsweisen Vorführung. Beschwerdegegenstand kann jeder richterliche Akt sein, der für eine Freiheitsbeschränkung — im Sprachgebrauch des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit: „Festnahme oder Anhaltung“ — ursächlich ist.

Die Beschwerde steht nur gegen gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen zu, das sind normative Akte eines Richters oder eines Richtersnates, in aller Regel Beschlüsse, und zwar nach Erschöpfung des Instanzenzuges, somit dann, wenn gegen den Beschluß kein Rechtsmittel zulässig ist

oder gegen eine Rechtsmittelentscheidung, die ihrerseits keinem weiteren Rechtszug unterliegt, dann aber nur gegen diese und nicht (auch) gegen die vorangegangene untergerichtliche Entscheidung. Die nur der Generalprokuratur zustehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 33 StPO) oder deren Anregung bei der Generalprokuratur durch den Betroffenen oder die Beschwerde bei der Ratskammer gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters (§ 113 StPO) oder die Aufsichtsbeschwerde (§ 15 StPO) oder der Fristsetzungsantrag (§ 91 GOG) sind in diesem Sinne keine Rechtsmittel. Diese Rechtsbehelfe können, müssen aber nicht von Betroffenen ergriffen werden; werden sie nicht ergriffen, so steht das der Beschwerdeberechtigung nicht im Wege.

Eine Rechtsmittelentscheidung, die eine das Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzende Entscheidung oder Verfügung bestätigt, verletzt ihrerseits das Grundrecht.

Die Grundrechtsbeschwerde kann nicht nur gegen förmliche Gerichtsbeschlüsse, sondern auch gegen die formlose Ausübung richterlicher Befehls- oder Zwangsgewalt erhoben werden, zum Beispiel gegen eine (zunächst) formlose richterliche Anordnung einer Verhaftung. Wird die Entscheidung oder Verfügung später schriftlich ausgefertigt, so wird die Beschwerde im Regelfall (bei inhaltlicher Identität von Anordnung und Ausfertigung) auch auf die schriftliche Ausfertigung zu beziehen sein; unterbleibt die Ausfertigung, so bildet die richterliche Anordnung den Beschwerdegegenstand, wobei aber immer auch das Erfordernis der Erschöpfung des Instanzenzuges im Auge zu behalten ist.

Es muß sich um eine richterliche Entscheidung handeln. Akte von Verwaltungsorganen im Dienste der Strafrechtspflege sind nicht mit Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof anfechtbar.

Solche Akte können nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wenn sie sich im Rahmen eines richterlichen Auftrages halten, mit den Rechtsbehelfen der Strafprozeßordnung, wenn es sich um selbständige Akte der Verwaltung handelt, beim Unabhängigen Verwaltungssenat und in der Folge beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Freilich muß es auch gegen Grundrechtsverletzungen durch Verwaltungsorgane im Rahmen eines richterlichen Auftrages, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dem Gericht zuzurechnen und daher nicht beim Unabhängigen Verwaltungssenat und letztlich auch nicht beim Verfassungsgerichtshof in Beschwerde gezogen werden können, einen Rechtsschutz geben. In solchen Fällen kann der richterliche Auftrag selbst Beschwerdegegenstand sein. Wenn aber der Akt des Verwaltungsorgans dem richterlichen Auftrag nicht

entspricht oder einen allgemein gehaltenen richterlichen Auftrag gesetzwidrig konkretisiert, dennoch aber aus der Sicht des Art. 144 B-VG dem Gericht zuzurechnen ist, wird man gegen solche Akte bei verfassungskonformer Auslegung der Verfahrensgesetze stets die Möglichkeit einräumen müssen, eine richterliche Entscheidung über die behauptete Rechtsverletzung herbeizuführen, die dann ihrerseits nach Erschöpfung des Instanzenzuges der Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof unterliegt.

War die angefochtene gerichtliche Entscheidung grundrechtswidrig, so fällt das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen (die Beschwer) nicht dadurch weg, daß der Betroffene in der Folge enthaftet wird oder sonst die Auswirkungen der grundrechtswidrigen Entscheidung nachträglich beseitigt werden.

Wird der Grundrechtsverletzung im Instanzenzug abgeholfen, also etwa in Stattgebung eines Rechtsmittels dem zunächst abgewiesenen Enthaltungsantrag stattgegeben oder auch nur — infolge zwischenzeitiger Enthaltung — die Grundrechtsverletzung festgestellt, so ist das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen weggefallen und die Grundrechtsbeschwerde unzulässig geworden, es sei denn, der Betroffene erblickt die Grundrechtsverletzung darin, daß die Haft schon bis zur Entscheidung der ersten Instanz oder infolge einer ungerechtfertigten Verzögerung während des Rechtsmittelverfahrens unverhältnismäßig lang gedauert hat. Für diesen Fall gilt § 2 Abs. 2.

Der Begriff der Erschöpfung des Instanzenzuges ist nicht etwa dem Begriff der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges in Art. 26 der Europäischen Menschenrechtskonvention gleichzuhalten. Im Gegenteil: Die Anrufung der Straßburger Instanzen wird künftig erst und nur dann zulässig sein, wenn der Beschwerdeführer die sich ihm bietende Möglichkeit der Grundrechtsbeschwerde ausgenützt hat.

Die Grundrechtsbeschwerde kann nicht wegen der Verhängung oder des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder vorbeugender Maßnahme wegen gerichtlich strafbarer Handlungen erhoben werden, weil insoweit ausreichender Rechtsschutz durch die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe der Strafprozeßordnung geboten wird. Die Grundrechtsbeschwerde ist daher auch nicht gegen die Verweigerung oder den Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung zulässig.

Es versteht sich, daß die Grundrechtsbeschwerde nicht zulässig ist, wenn der Betroffene den Obersten Gerichtshof ohnehin in letzter Instanz anrufen konnte.

Zu § 2:

Das Grundrecht auf persönliche Freiheit ist im wesentlichen durch das Bundesverfassungsgesetz

über den Schutz der persönlichen Freiheit (im folgenden: BVGpersFrh) und durch den Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im folgenden: EMRK) garantiert und näher geregelt. Diese Verfassungsnormen bilden für den Obersten Gerichtshof bei der Entscheidung über eine Grundrechtsbeschwerde den wichtigsten Maßstab.

Nach Art. 2 Abs. 1 BVGpersFrh darf einem Menschen die persönliche Freiheit nur in näher bezeichneten Fällen und nur „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ entzogen werden. Daraus ist, wie auch das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst in seiner Stellungnahme unterstrichen hat, abzuleiten, daß jede gesetzwidrige Freiheitsentziehung zugleich auch als eine Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit zu qualifizieren ist (L a u r e r, Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Freiheit nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988, in W a l t e r (Hrsg): Verfassungsänderungen 1988/1989, 27, 30; W a l t e r — M a y e r, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts 1992 RZ 1394).

Eine gleichartige Bedeutung erhält in der ständigen Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Art. 5 Abs. 1 EMRK, welcher dem Art. 2 Abs. 1 BVGpersFrh ganz offensichtlich als Vorbild gedient hat (vgl. hiezu F r o w e i n — P e u k e r t, Europäische Menschenrechtskonvention 1985, 64ff.; sowie etwa den Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission vom 3. März 1978 im Fall C a p r i n o, YB 21, 1978, 284, 292 und die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 24. Oktober 1979 im Fall W i n t e r w e r p oder vom 18. Dezember 1986 im Fall B o z a n o).

Der Oberste Gerichtshof prüft somit bei der Entscheidung über eine Grundrechtsbeschwerde nicht nur, ob die angefochtene gerichtliche Entscheidung oder Verfügung mit den einschlägigen Verfassungsbestimmungen (BVGpersFrh und Art. 5 EMRK) im Einklang steht, sondern auch, ob die einfachgesetzlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Strafprozeßordnung, richtig angewendet wurden. Jede Verletzung einer einfachgesetzlichen Rechtsvorschrift, die das Grundrecht auf persönliche Freiheit berührt, bewirkt eine Grundrechtsverletzung. Der Oberste Gerichtshof beschränkt sich nicht etwa darauf, zu prüfen, ob das Gesetz „denkmöglich“ oder „vertretbar“ angewendet wurde, sondern er untersucht, ob das Gesetz richtig angewendet wurde.

Nach § 2 Abs. 1 ist das Grundrecht insbesondere dann verletzt, wenn die Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Haft zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht, die Dauer einer Haft unverhältnismäßig geworden ist oder sonst bei einer Festnahme oder Anhaltung einer Haft das Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Das Wort „insbesondere“ bringt zum Ausdruck, daß die Möglichkeiten einer Grundrechtsverletzung nicht erschöpfend aufgezählt sind, da im vorhinein nicht alle Spielarten einer Grundrechtsverletzung durch das Gesetz erfaßt und eingeordnet werden können. Auch das Bundeskanzleramt—Verfassungsdienst hat sich für die Beibehaltung des Wortes „insbesondere“ ausgesprochen. Letzter Maßstab bei der Prüfung der Beschwerdevorwürfe sind nicht die Verfahrensgesetze, sondern stets die grundrechtlichen Verfassungsvorschriften.

Besonderes Gewicht bei der Prüfung von Freiheitsbeschränkungen liegt auf der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. § 2 Abs. 1 folgt dazu der Formulierung des Art. 1 Abs. 3 zweiter Halbsatz B-VGpersFrh, wonach die persönliche Freiheit jeweils nur entzogen werden darf, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

Ferner soll der Oberste Gerichtshof mit der Grundrechtsbeschwerde auch dann angerufen werden können, wenn die Dauer einer Haft unverhältnismäßig geworden ist, wenn also die Haft zunächst gerechtfertigt war, eine weitere Anhaltung des Betroffenen über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus aber zu den Haftgründen oder zum Gewicht des ihm angelasteten Deliktes oder zur voraussichtlich zu erwartenden Strafe außer Verhältnis stünde.

Hier ergibt sich ein verfahrensrechtliches Problem, weil eine Haft, die die angemessene — verhältnismäßige — Dauer überschreitet, nicht automatisch eine gerichtliche Entscheidung oder Verfügung auslöst. In einem solchen Fall wird der Betroffene, etwa mit Enthaltungsantrag oder Haftbeschwerde, eine gerichtliche Entscheidung oder Verfügung herbeizuführen haben, die nach Erschöpfung des Instanzenzuges mit Grundrechtsbeschwerde angefochten werden kann.

„Unrichtig angewendet“ ist das Gesetz nicht nur dann, wenn zwingende Bestimmungen, also solche, die dem entscheidenden Organ keinen oder nur wenig Spielraum lassen, verletzt wurden, sondern auch dann, wenn ein Ermessensfehler vorliegt. Bei der Prüfung der Ermessensübung hat der Oberste Gerichtshof zwar nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Entscheidungsorgans zu setzen, sich aber doch auch nicht auf die Prüfung zu beschränken, ob ein Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung vorliegt, sondern zu prüfen, ob das Gericht von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat (vgl. Art. 130 Abs. 2 B-VG).

Ähnlich, aber nicht ganz gleich gelagert ist die Problemstellung bei der Anwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe. Für die Auslegung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes gibt es theoretisch nur eine einzige richtige Lösung, die der Oberste Gerichtshof aufzuzeigen hat. Praktisch besteht

natürlich auch hier ein Spielraum für den Rechtsanwender, der durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes möglichst eindeutig und vorhersehbar auszufüllen sein wird.

§ 2 Abs. 2 trifft Vorsorge für den Fall, daß eine Haft zwar unverhältnismäßig lang gedauert hat, letztlich aber doch, wenn auch zu spät, durch eine gerichtliche Entscheidung oder Verfügung beendet wird. Auch in einem solchen Fall soll die Grundrechtsbeschwerde offenstehen. Beschwerdegegenstand ist dann die zu spät getroffene gerichtliche Entscheidung oder Verfügung, auch wenn sie den Freiheitsentzug beendet.

Dabei wird sich, wie stets, die Frage stellen, ob der Instanzenzug erschöpft ist. Sieht nun die anzuwendende Verfahrensvorschrift vor, daß die Grundrechtsverletzung im Rechtsmittelverfahren, wenn auch nur durch eine Feststellungsentscheidung, wahrzunehmen ist, dann wird, bevor der Oberste Gerichtshof mit der Grundrechtsbeschwerde angerufen werden kann, der Instanzenzug auszuschöpfen sein. Ist hingegen nach den Verfahrensvorschriften ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen an der Anfechtung der den Freiheitsentzug beendenden (ihn somit begünstigenden) Entscheidung zu verneinen, dann braucht das mangels Beschwer unzulässige Rechtsmittel nicht ergriffen zu werden, der Instanzenzug ist erschöpft, und der Oberste Gerichtshof kann unmittelbar mit der Grundrechtsbeschwerde angerufen werden, über die er dann mit einem feststellenden Erkenntnis entscheidet.

Nach Art. 1 Abs. 3 erster Halbsatz B-VGpersFrh darf der Entzug der persönlichen Freiheit nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist. Dieser Verfassungsauftrag richtet sich an den Gesetzgeber. Entstehen nun beim Obersten Gerichtshof, der bei der Entscheidung über eine Grundrechtsbeschwerde einfachgesetzliche Rechtsvorschriften über Freiheitsbeschränkungen anzuwenden hat, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Vorschrift, so wird er aus Anlaß der Grundrechtsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung der bedenklich erscheinenden präjudiziellen Gesetzesbestimmung nach Art. 140 B-VG zu stellen haben. Auch ein Antrag auf Verordnungsprüfung nach Art. 139 B-VG ist denkbar, wenn der Senat für die Entscheidung über die Grundrechtsbeschwerde Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit einer präjudiziellen Verordnungsbestimmung hat. Das „Normprüfungsmonopol“, genauer: das Monopol zur Überprüfung genereller Normen (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge), bleibt somit beim Verfassungsgerichtshof. Dem Beschwerdeführer steht es selbstverständlich frei, in der Grundrechtsbeschwerde die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes anzuregen.

Führt die Anwendung einer einfachgesetzlichen Rechtsvorschrift zu einem grundrechtswidrigen Ergebnis, dann wird sich für den Obersten Gerichtshof die Frage stellen, ob die Grundrechtsverletzung dem Gesetz oder der angefochtenen Entscheidung anzulasten ist. Dabei gilt als Grundsatz, daß Rechtsvorschriften im Zweifel, also wenn es der Wortsinn erlaubt, verfassungskonform auszulegen sind, daß also dem Gesetz im Zweifel jene Auslegung zu geben ist, die es nicht als grundrechtswidrig erscheinen läßt.

Ist eine verfassungskonforme Gesetzesauslegung nicht möglich und hebt der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Obersten Gerichtshofes eine präjudizielle Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung auf, so wird die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer gesetzwidrigen Verordnung in der angefochtenen gerichtlichen Entscheidung im Regelfall vom Obersten Gerichtshof, der den Anlaßfall auf dem Boden der bereinigten Rechtslage zu entscheiden hat, als Grundrechtsverletzung wahrzunehmen sein.

Zu § 3:

Da sich die Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof richtet, soll ihre Begründung auf einem für ein Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau deutlich machen, worin der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit erblickt. Die Beschwerde muß daher von einem (berechtigten) Verteidiger (§ 39 StPO) unterschrieben sein.

§ 3 Abs. 1 orientiert sich an § 82 VfGG. Eine in der Begutachtung angeregte weitere Übernahme dieses Paragraphen erscheint aber entbehrlich, da von Formalismus möglichst abgesehen werden soll. Mit der vom Gesetz verlangten genauen Bezeichnung der angefochtenen gerichtlichen Entscheidung, die in der Regel in der Anführung von Aktenzeichen und Datum bestehen wird, läßt sich die Anknüpfung der Grundrechtsbeschwerde an die angefochtene gerichtliche Entscheidung und damit an einen bestimmten Gerichtsakt wohl nahezu immer zweifelsfrei herstellen. Deshalb erübrigt es sich auch, der Beschwerde, wie es in § 82 Abs. 4 VfGG vorgesehen ist, eine Kopie der angefochtenen Entscheidung anschließen zu lassen. Anders als im verfassungsgerichtlichen Verfahren, wo es sich um eine unüberschaubare Vielzahl von Verwaltungsbehörden handeln kann, wird die Individualisierung der angefochtenen Gerichtsentscheidung kaum je Schwierigkeiten bereiten.

Bei der Beurteilung der inhaltlichen und der formellen Erfordernisse der Beschwerde soll ein großzügiger Maßstab angelegt und jeder Formalismus vermieden werden. Unklarheiten und Unstimmigkeiten werden im kurzen Wege aufzuklären sein. Verbesserungsaufträge sind zwar in Analogie

zu § 3 Abs. 2 nicht völlig ausgeschlossen, sollen jedoch möglichst unterbleiben. Inhaltlich genügt es, wenn die Beschwerde erkennen läßt, in welcher freiheitsbeschränkenden Maßnahme eine Grundrechtsverletzung erblickt wird und warum. An die Ausführungen der Beschwerde zur Begründung der behaupteten Grundrechtsverletzung ist der Oberste Gerichtshof nicht gebunden. Er kann auch rechtliche Gesichtspunkte wahrnehmen, die der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, muß aber andererseits nicht jeden nur vorstellbaren rechtlichen Aspekt untersuchen. Es genügt, wenn der Oberste Gerichtshof in seinem Erkenntnis auf die Beschwerdeausführungen antwortet und die bei der Behandlung der Beschwerde zutage getretenen rechtlichen Aspekte beleuchtet.

Der Tag, der für den Beginn der Beschwerdefrist nach § 4 Abs. 1 maßgeblich ist, ist anzuführen, doch kommt es bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde nicht auf die Angaben des Beschwerdeführers, sondern auf den wirklichen Beginn der Frist an.

Fehlt die Unterschrift eines Verteidigers, so ist die Beschwerde zur Behebung des Mangels und Wiedervorlage binnen einer Woche zurückzustellen, wobei der Beschwerdeführer (mit einem Formblatt) über die Verfahrenshilfe zu belehren ist. Der Verbesserungsauftrag wird in der Regel vom Erstgericht erteilt, doch erlaubt die Sonderregelung des § 3 Abs. 2 (abweichend von § 285 a Z 3 StPO), verlangt aber nicht, daß aus Gründen der Zeitersparnis der Verbesserungsauftrag (unter Anschluß der Belehrung über die Verfahrenshilfe) gleich vom Obersten Gerichtshof erteilt wird, wenn die Beschwerde unmittelbar dort eingebracht wurde. Die Wiedervorlage hat, schon wegen der Notwendigkeit, die Akten anzuschließen, und im Hinblick auf einen allfälligen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe stets und ausschließlich beim Gericht erster Instanz zu erfolgen.

Ist der Betroffene außerstande, die Kosten der Beschwerdeführung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Gericht erster Instanz dem Beschwerdeführer in Anwendung des § 41 Abs. 2 StPO Verfahrenshilfe zu gewähren und ihm — wegen des Erfordernisses der Verteidigerunterschrift, wenn dem Antrag stattgegeben wird, immer — einen Verteidiger beizugeben, dessen Bestellung gemäß § 42 Abs. 1 StPO durch den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu erfolgen hat.

Die ausdrücklich angeordnete sinngemäße Anwendung des § 43 a StPO führt dazu, daß ein innerhalb der Beschwerdefrist gestellter Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Beigebung eines Verteidigers bewirkt, daß die Beschwerdefrist mit der Zustellung des Beststellungs- oder Versagungsbescheides neu zu laufen beginnt.

Zu § 4:

Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage. Die Tage des Postenlaufes sind in die Frist nicht einzurechnen. Die Beschwerde ist also rechtzeitig erhoben, wenn sie am letzten Tag der Frist an das Erstgericht oder an den Obersten Gerichtshof zur Post gegeben wird (§ 6 StPO).

Daß die Beschwerdefrist nur 14 Tage und nicht (wie bei der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof) sechs Wochen beträgt, ist durch die besondere Eilbedürftigkeit von Haftsachen gerechtfertigt.

Zwischen einer gerichtlichen Entscheidung und ihrer schriftlichen Ausfertigung und Zustellung an den Betroffenen kann eine Zeitspanne liegen. Die Grundrechtsbeschwerde soll bereits zulässig sein, sobald der Betroffene von der Entscheidung Kenntnis erlangt, aber nicht vor Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung enden.

Die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf sowohl bei der ersten Instanz als auch bei der zur Entscheidung berufenen Stelle einzubringen, entspricht modernen Verfahrensregelungen (§ 63 Abs. 5 AVG, § 249 Abs. 1 BAO, § 150 Abs. 3 FinStrG). Es soll vermieden werden, daß eine Beschwerde als verspätet zurückgewiesen wird, weil der Beschwerdeführer sie versehentlich nicht an das Erstgericht, sondern direkt an den Obersten Gerichtshof adressiert hat.

Das Erstgericht und, wenn sich die Beschwerde gegen eine Rechtsmittelentscheidung richtet, die Instanzgerichte haben ihre Akten dem Obersten Gerichtshof unverzüglich vorzulegen. Dabei sind von jenen Aktenteilen, die für die Fortsetzung des Verfahrens nötig sind, Ablichtungen herzustellen und ist überhaupt Vorsorge zu treffen, daß nicht durch die Grundrechtsbeschwerde eine vermeidbare Verzögerung des Verfahrens oder gar eine Verlängerung der Haft des Betroffenen bewirkt wird.

Zu § 5:

Die Beschwerde soll keine aufschiebende Wirkung haben.

Im Hinblick auf die sonst von den Verfahrensvorschriften gebotenen Rechtsbehelfe bedarf es auch nicht der Möglichkeit einer Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch eine besondere Entscheidung, wie sie in § 85 Abs. 2 VfGG für das Verfahren nach Art. 144 B-VG vorgesehen ist.

Es ist aber der Natur der Sache nach zu erwarten, daß der Oberste Gerichtshof und alle am Verfahren mitwirkenden Gerichts- und Kanzleistellen für eine möglichst rasche Erledigung Sorge tragen werden, vor allem dann, wenn der Betroffene sich noch in Haft befindet.

Zu § 6:

Der Oberste Gerichtshof entscheidet über die Beschwerde durch Erkenntnis. Das Erkenntnis ist im Namen der Republik auszufertigen (Art. 82 Abs. 2 B-VG). Durch diese Solennitätsvorschrift wird die besondere Bedeutung des Grundrechtsschutzes unterstrichen.

Nicht ganz damit vereinbar scheint auf den ersten Blick, daß der Oberste Gerichtshof über die Grundrechtsbeschwerde nur in einem Senat von drei Richtern und nicht (wie sonst regelmäßig) in einem Fünfersenat entscheidet und daß eine mündliche Verhandlung über die Grundrechtsbeschwerde nicht einmal fakultativ vorgesehen ist. Diese Regelung hat aber wiederum ihren Grund in der besonderen Eilbedürftigkeit von Haftsachen. Wenn dem Betroffenen rasch geholfen werden soll, dann muß auch die Entscheidung rasch ergehen können.

In der Überlegung, daß in der ersten Zeit der Geltung des Gesetzes der Anfall von Grundrechtsbeschwerden möglicherweise besonders groß sein wird, weil die Wirksamkeit des neuen Rechtsbehelfes nach allen Richtungen getestet werden könnte, haben sich die Antragsteller für die vorgeschlagene Lösung entschieden.

Eine Alternative wäre es gewesen, dem Obersten Gerichtshof im Verfahren über Grundrechtsbeschwerden das Recht einzuräumen, die Behandlung einer Beschwerde durch Beschluß abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. Art. 144 Abs. 2 B-VG). Da es aber — anders als beim Verfassungsgerichtshof zur Zeit der Einführung des Ablehnungsrechtes im Jahr 1984 — noch fast keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zum Grundrechtsschutz in Haftsachen gibt und eine solche Judikatur nach dem erklärten Ziel des Gesetzes so rasch wie möglich herangebildet werden soll, ist es besser, wenn über alle anfallenden Beschwerden sachlich entschieden wird. Für einen späteren Zeitpunkt, sobald sich eine entsprechende Judikatur herausgebildet haben wird, wird die Einführung eines Ablehnungsrechtes mit einer entsprechenden Begründungserleichterung bei Beschwerden ohne hinreichende Erfolgsaussicht zu erwägen sein.

§ 6 ist eine selbständige Vorschrift über die Gerichtsbesetzung. Weder § 7 Abs. 3 OGHG über die Verstärkung des Dreiersenats noch § 8 OGHG über die Verstärkung des Fünfersenates sind anwendbar. Dies findet seine rechtspolitische Begründung auch darin, daß es bisher nur sehr wenig Rechtsprechung in Haftsachen gibt, sodaß es derzeit besonderer Vorsorgen für den Fall eines Abgehens von einer ständigen Rechtsprechung oder von der Entscheidung eines verstärkten Senates oder für den Fall einer uneinheitlichen Rechtsprechung nicht bedarf.

Vor der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist dem Generalprokurator Gelegenheit zur Äußerung zu geben, doch darf er — wie der Europäische Gerichtshof jüngst im Fall *Borgers* in Abkehr von seinem *Delcourt*-Urteil ausgesprochen hat — an der Beratung und an der Abstimmung des Dreirichtersrates nicht teilnehmen.

Zu § 7:

Das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes hat auszusprechen, ob der Beschwerdeführer durch die angefochtene gerichtliche Entscheidung oder Verfügung im Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt worden ist (oder nicht). Dieser Ausspruch ist eine Feststellung, die unabhängig davon zu treffen ist, ob die Freiheitsbeschränkung in dem Zeitpunkt, in dem der Oberste Gerichtshof über die Beschwerde abspricht, noch andauert oder nicht. Der Wegfall der rechtswidrigen Wirkungen der angefochtenen Entscheidung — etwa infolge einer zwischen der Erhebung der Beschwerde und der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes verfügten Enthaftung — nimmt dem Beschwerdeführer somit nicht das Rechtsschutzinteresse.

Es kann sogar sein, daß die angefochtene Entscheidung als solche den Betroffenen nicht (mehr) belastet, weil es sich etwa um eine Enthaftung handelt, die allerdings rechtswidrig zu spät erfolgt. In einem solchen Fall wäre es sinnwidrig, die Enthaftungsentscheidung aufzuheben, wohl aber bedarf es des Ausspruches, daß eine Grundrechtsverletzung vorliegt, weil die Enthaftung zu spät verfügt worden ist. Dem Beschwerdeführer bleibt in einem solchen Fall gar nichts anderes übrig, als die Enthaftungsentscheidung anzufechten, weil er gegen eine ohne gerichtliche Entscheidung gesetzwidrig andauernde Haft, zum Beispiel eine Haft, deren Dauer unverhältnismäßig geworden ist, keine direkte Beschwerdemöglichkeit hat. Er wird daher in einem solchen Fall einen Enthaftungsantrag stellen und die Entscheidung darüber, auch wenn sie die Enthaftung verfügt, dennoch mit der Begründung anfechten können, daß er zu spät enthaftet wurde (§ 2 Abs. 2). Trifft diese Beschwerdebehauptung zu, so hat es sein Bewenden mit der Feststellung des Obersten Gerichtshofes, daß der Beschwerdeführer im Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt wurde; eine Aufhebung der Enthaftungsentscheidung unterbleibt.

Bei der Behandlung der Grundrechtsbeschwerde wegen verspäteter Enthaftung hat der Oberste Gerichtshof auch zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Verspätung zurechenbar selbst herbeigeführt hat, zum Beispiel durch die Unterlassung einer Antragstellung. Dabei wird aber die unterlassene Antragstellung nur in ganz besonders gelagerten

Ausnahmefällen dazu führen, daß eine Grundrechtsverletzung zu verneinen ist, so etwa, wenn ein Grund für den Wegfall der Haftvoraussetzungen nur dem Beschwerdeführer, nicht aber dem Gericht bekannt sein konnte. Im Normalfall hat das Gericht die Unverhältnismäßigkeit der Haftdauer von Amts wegen wahrzunehmen und wird vom Betroffenen weder ein Enthaftungsantrag noch, bei Säumnis des Gerichtes, ein Fristsetzungsantrag verlangt werden können.

Die (bloße) Feststellung der Grundrechtsverletzung ist beileibe nicht eine „rein theoretische“. Sie kann für den Betroffenen Grundlage für weitere Ansprüche sein. Sie ist überdies geeignet, gerade auch zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Rechtsprechung zu entwickeln, die den Gerichten als Richtlinie dienen kann und künftigen Überschreitungen der angemessenen Haftdauer einen Riegel vorschiebt.

Wird der Beschwerde stattgegeben, so sind die Gerichte verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Obersten Gerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. § 7 Abs. 2 ist dem § 87 Abs. 2 VfGG nachgebildet. Bei der Vielfalt der möglichen Erscheinungsformen von Freiheitsbeschränkungen kann nicht allgemein geregelt werden, wie die Gerichte auf ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes, das eine grundrechtswidrige Freiheitsbeschränkung feststellt, zu reagieren haben. Wird die angefochtene gerichtliche Entscheidung oder Verfügung vom Obersten Gerichtshof aufgehoben, so wird das Gericht, allenfalls das Rechtsmittelgericht, unverzüglich eine der Rechtsmeinung des Höchstgerichtes entsprechende Ersatzentscheidung zu treffen haben. Immer ist — zum Beispiel durch eine Enthaftung des Beschwerdeführers — mit den dem Gericht zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln der Rechtsanschauung des Obersten Gerichtshofes unverzüglich Rechnung zu tragen.

Formell rechtsverbindlich ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nur für den Beschwerdeführer und (aus verfassungsrechtlichen Gründen) nur für die Gerichte. Ein „beneficium cohaesionis“, das einen Beschwerdeerfolg kraft Rechtes auch für Mitangeklagte fruchtbar machen würde, sieht das Gesetz bei der als Individualbeschwerde konstruierten Grundrechtsbeschwerde nicht vor; für eine anlage Anwendung der §§ 290, 295 und 477 StPO ist kein Raum.

Dennoch muß es für die Gerichte und für die Staatsanwaltschaften sowie für alle Justizverwaltungsbehörden eine Selbstverständlichkeit sein, der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes auch in anderen, gleichgelagerten Fällen — und nicht etwa nur bei Mitangeklagten — zu entsprechen und so dem Grundrechtsschutz, wie ihn der dazu berufene Oberste Gerichtshof interpretiert, wirksam zum Durchbruch zu verhelfen.

Zu § 8:

In einem stattgebenden Erkenntnis ist dem Bund der Ersatz der Beschwerdekosten an den Beschwerdeführer aufzuerlegen. Daß der Bund dem erfolgreichen Beschwerdeführer die Kosten zu ersetzen hat, während bei einem Mißerfolg der Beschwerde in der Regel kein Kostenersatz stattfindet, entspricht der jahrzehntelangen Praxis des Verfassungsgerichtshofes im Verfahren nach Art. 144 B-VG.

Genießt der Beschwerdeführer Verfahrenshilfe, so ist analog § 70 letzter Satz ZPO bei der Kostenentscheidung so vorzugehen, als wäre der Verteidiger dem Beschwerdeführer nicht vorläufig unentgeltlich beigegeben worden, also bei einem Erfolg der Beschwerde Kostenersatz zuzusprechen. Damit wird für den Verteidiger, der sonst im Rahmen der Verfahrenshilfe ohne individuelle Entlohnung (allerdings im Rahmen der vom Bund den Rechtsanwaltskammern geleisteten Pauschalentschädigung) tätig wird, in Form einer „Erfolgsprämie“ ein (auch) wirtschaftlicher Anreiz geboten, sich beim Grundrechtsschutz besonders einzusetzen.

Neben dem Pauschbetrag ist kein Einheitssatz zuzusprechen, weil der Einheitssatz, der auch die Postgebühren im Inland umfaßt, bereits der Festsetzung des Pauschbetrages zugrundeliegt, wohl aber, entsprechend der Praxis des Verfassungsgerichtshofes, die Umsatzsteuer. Reisekosten werden nicht in Betracht kommen, da es sich um ein schriftliches Verfahren handelt.

Findet über Antrag des Obersten Gerichtshofes beim Verfassungsgerichtshof ein Normprüfungsverfahren statt, in dem der Beschwerdeführer Parteistellung hat, so sind die Kosten des Normprüfungsverfahrens im Erfolgsfall dem Beschwerdeführer als weitere Kosten des Verfahrens über die Grundrechtsbeschwerde zuzusprechen.

Durch die Grundrechtsbeschwerde werden weder Gerichtsgebühren nach dem GGG noch Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz ausgelöst (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 GebG).

Zu § 9:

Für den Kostenersatz hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung Pauschbeträge festzusetzen und sich dabei an den für eine gleichartige Tätigkeit eines Rechtsanwaltes geltenden Tarifbestimmungen zu orientieren. Eine weitere Orientierung bei der erstmaligen Festsetzung des Pauschbetrages wird der beim Verfassungsgerichtshof in Beschwerdeverfahren nach Art. 144 B-VG übliche Pauschalbetrag (derzeit 12 500 S. zuzüglich der Umsatzsteuer) bieten können.

Bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse, also etwa dann, wenn es infolge der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 1986 zu einer Neufestsetzung der Gerichtsgebühren durch eine Verordnung gemäß § 31 a GGG kommt, sind die Pauschbeträge durch Verordnung des Bundesministers für Justiz zu valorisieren.

Zu § 11:

Nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969 (StEG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 233/1988 und 343/1989 hat der Bund die durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile dem Geschädigten auf dessen Verlangen in Geld zu ersetzen. Nach § 2 Abs. 1 lit. a StEG besteht der Ersatzanspruch, wenn die Anhaltung des Geschädigten von einem inländischen Gericht gesetzwidrig angeordnet oder verlängert oder durch dessen gesetzwidriges Auslieferungersuchen veranlaßt worden ist. Nach § 6 Abs. 1 StEG hat der Gerichtshof, der dem Gericht, das die Anhaltung angeordnet, verlängert oder durch sein Auslieferungersuchen veranlaßt hat oder das zur Führung des Strafverfahrens zuständig gewesen wäre, übergeordnet ist, auf Antrag des Angehaltenen oder des Staatsanwaltes durch Beschluß festzustellen, ob die in § 2 Abs. 1 lit. a bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Soweit nun aber der Oberste Gerichtshof aus Anlaß einer Grundrechtsbeschwerde eine Verletzung des Geschädigten im Grundrecht auf persönliche Freiheit festgestellt hat, bedarf es einer solchen Antragstellung und gerichtlichen Beschlußfassung nicht.

Zu § 12:

Das Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an können Grundrechtsbeschwerden erhoben werden, ohne daß es darauf ankäme, wann die Grundrechtsverletzung erfolgt ist. Anlaß der Beschwerde kann somit beispielsweise eine Haft sein, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat. Auch der Beginn der Beschwerdefrist kann vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, doch darf die Frist nicht vor dem 1. Jänner 1993 abgelaufen sein.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Stellungnahme ein Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 1993 unter der Voraussetzung als möglich bezeichnet, daß die Zahl der Strafrichter des Obersten Gerichtshofes keinesfalls verringert wird. Eine solche Verringerung ist im Stellenplan des Bundesvoranschlages für 1993 auch nicht vorgesehen.

Die Erfahrungen mit dem Gesetz werden zeigen, ob und welcher weiterer personeller und materieller Vorsorgen die Vollziehung des Gesetzes bedarf.

Zu § 13:

§ 13 enthält die Vollzugsklausel.

Dem Bundesminister für Justiz obliegt die Vollziehung des Gesetzes durch Rechtsverordnungen, die auch für die Gerichte gelten, so nach der ausdrücklichen Verordnungsermächtigung des § 9, im übrigen aber, soweit es sich als notwendig oder zweckmäßig erweist, schon auf Grund des Art. 18 Abs. 2 B-VG.

Ferner wird dem Bundesminister für Justiz durch generelle Weisungen im Bereich der Justizverwaltung die Vorsorge obliegen, die wirksame und zügige Vollziehung des Grundrechtsbeschwerde-Gesetzes sicherzustellen.“

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Antrag erstmals in seiner Sitzung am 11. November 1992 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Dr. Graff.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Heide Schmidt, Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Graff, Dr. Gaigg, DDr. Niederwieser, Schieder und Mag. Barmüller sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek.

Den Verhandlungen am 11. November 1992 wurden auch folgende Sachverständige beigezogen: der Präsident des Verfassungsgerichtshofes o.Univ.-Prof. Dr. Adamovich, der Präsident des OGH Dr. Melnizky, Generalprokurator Dr. Müller, Vizepräsident des OGH und Mitglied des VfGH Dr. Piska, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Steininger und vom BKA-Verfassungsdienst Sektionschef Dr. Holzinger.

Sodann wurden die Verhandlungen vertagt und am 24. November 1992 fortgesetzt. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Heide Schmidt wurde der im Antrag 408/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac und Dr. Graff sowie eines weiteren Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Heide Schmidt, in der diesem Bericht beigedruckten Fassung, einstimmig angenommen.

Zur Berichterstatterin für das Haus wurde Abgeordnete Dr. Ilse Mertel gewählt.

Auf Grund seiner Beratungen führte der Justizausschuß ergänzend zu der bereits wiedergegebenen Antragsbegründung aus:

Der Justizausschuß billigt einhellig die Einführung einer Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit. Im Ausschuß besteht jedoch keine übereinstimmende Auffassung darüber, daß — wie es in der Antragsbegründung heißt — mit dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz der Oberste Gerichtshof zu einem Verfassungsgericht ausgebaut werden solle, das (nach Bewährung im Bereich der Strafgerichtsbarkeit und für das besonders sensible Grundrecht auf persönliche Freiheit) den Grundrechtsschutz auch hinsichtlich anderer oder aller Grundrechte übernehmen könnte. Dementsprechend wurde der Titel des Gesetzes neu gefaßt und ausdrücklich auf die Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit als Voraussetzung der Grundrechtsbeschwerde nach diesem Gesetz Bezug genommen.

Das neue Gesetz ist notwendig,

- weil vielfach der Eindruck besteht, daß, besonders im Osten Österreichs, die Untersuchungshaft zu oft verhängt wird und zu lange dauert,
- weil zu Rechtsfragen der Haft eine Leitjudikatur des Obersten Gerichtshofes fehlt, die zu entwickeln ist,
- weil die Menschenrechtskonvention den Gerichten stärker als bisher ins Bewußtsein gerufen werden soll,
- weil Österreich viel zu oft bei den Straßburger Instanzen sachfällig wird und das neue Instrument Grundrechtsverletzungen möglichst schon innerstaatlich abhelfen soll.

Darüber hinaus wird der Justizausschuß seine Bemühungen zur Reform der Untersuchungshaft durch eine Novellierung der Strafprozeßordnung mit dem Ziel einer Einschränkung der Zahl und der Dauer der Haftfälle intensiv fortsetzen.

Zu § 1:

Die Beschwerde ist nur gegen eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichtes zulässig. Akte anderer Organe, beispielsweise eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, fallen nicht darunter, selbst wenn diese Organe die Strafprozeßordnung anzuwenden haben.

Die Erschöpfung des Instanzenzuges ist immer aus der Sicht des Betroffenen zu sehen. Steht dem Betroffenen selbst (etwa infolge Wegfalls der Beschwer) kein Rechtsmittel mehr zu, so ist seine Grundrechtsbeschwerde auch dann zulässig, wenn etwa der Staatsanwalt noch ein Beschwerderecht hat, und es kommt auch nicht darauf an, ob dieses Beschwerderecht ausgeübt wird oder nicht. Ergibt in einem solchen Fall über das Rechtsmittel eines anderen Verfahrensbeteiligten eine Rechtsmittellentscheidung, so ist zu prüfen, ob der Grundrechtsbeschwerdeführer durch sie klaglos gestellt ist.

Erforderlichenfalls kann der Oberste Gerichtshof hierzu eine Äußerung des Beschwerdeführers einholen. Eine Klaglosstellung kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Beschwerdeführer behauptet, die eine Freiheitsbeschränkung beseitigende Entscheidung sei zu spät ergangen (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes). Im Fall der Klaglosstellung hat der Beschwerdeführer nach allgemeinen Grundsätzen Anspruch auf Kostenersatz (vgl. § 50 Abs. 2 ZPO).

Abweichend von der Antragsbegründung vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß zur Erschöpfung des Instanzenzuges auch die gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters durch § 113 StPO eingeräumte Beschwerde an die Ratskammer erforderlich ist, obwohl unbefristet, im Gesetz (Überschrift zu § 113 StPO) und in der Lehre (Lohsing-Serini, Österreichisches Strafprozeßrecht⁴ 526) als Rechtsmittel bezeichnet wird. Die Alternative zu dieser Rechtsauffassung, die auf ein Wahlrecht des Betroffenen zwischen der Beschwerde an die Ratskammer und der Anrufung des Obersten Gerichtshofes hinausliefe, erscheint nicht akzeptabel. Gegen eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters muß also (als Prozeßvoraussetzung für die Grundrechtsbeschwerde) die Beschwerde an die Ratskammer nach § 113 StPO und in den im § 114 StPO vorgesehenen Fällen auch die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht ergriffen werden. Es trifft zu, daß es damit nach geltendem Recht fallweise zu vier „Instanzen“ kommen kann, doch soll das kein bleibender Rechtszustand sein, denn im Zuge der laufenden Bemühungen zur Reform der Untersuchungshaft ist eine Überprüfung der Stellung der Ratskammer hinsichtlich der Aufsicht über alle Voruntersuchungen und Vorerhebungen (§ 12 Abs. 1 StPO) geplant und in Haftsachen ein unmittelbarer Rechtszug vom Untersuchungsrichter an das Oberlandesgericht vorgesehen.

Wenn auch nach § 1 Abs. 2 der Vollzug von Freiheitsstrafen nicht Beschwerdegegenstand sein kann, so ist doch denkbar, daß jemand über die urteilsmäßig festgesetzte Zeitdauer hinaus rechtswidrig in Strafhaft angehalten wird. In einem solchen Fall kann unter den sonstigen Voraussetzungen (Vorliegen oder Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung, Erschöpfung des Instanzenzuges) Grundrechtsbeschwerde erhoben werden.

§ 1 Abs. 3 des Antrages schloß die Grundrechtsbeschwerde aus, wenn der Oberste Gerichtshof in letzter Instanz angerufen werden konnte. Diese an sich selbstverständliche Regelung wurde zur Vermeidung von Mißverständnissen gestrichen, weil derzeit in Haftsachen ein Rechtszug an den Obersten Gerichtshof in der StPO ohnehin nicht vorgesehen ist.

Das Recht der Generalprokuratur zur Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 33 StPO) wird durch das neue Gesetz nicht berührt und schon gar nicht beeinträchtigt. Die Währungsbeschwerde kann grundsätzlich auch neben einer Grundrechtsbeschwerde gegen dieselbe Entscheidung erhoben werden. Ob ein solcher Schritt im Hinblick auf das Anhörungsrecht des Generalprokurators im Grundrechtsbeschwerdeverfahren erforderlich erscheint, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit.

Zu § 2:

Nicht in den Schutzbereich des Grundrechtes auf persönliche Freiheit fallen Maßnahmen, die nicht einer Festnahme oder Anhaltung gleichkommen, wie etwa (unter den gelinderen Mitteln im strafgerichtlichen Vorverfahren) der Entzug des Reisepasses.

Bei der Beantwortung der Frage, ob das Gesetz unrichtig angewendet wurde, ist, wie in der Antragsbegründung dargelegt, auch zu prüfen, ob ein vom Gesetz eingeräumtes richterliches Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt und ob unbestimmte Gesetzesbegriffe richtig ausgelegt wurden. Dazu gehört (insbesondere, aber nicht ausschließlich) die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Haft und ihrer Dauer, aber auch aller anderen Voraussetzungen einer Festnahme oder Anhaltung, bei der ordentlichen Untersuchungshaft also auch der Fragen, ob ein dringender Tatverdacht vorliegt und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der einzelnen Haftgründe erfüllt sind.

Der Oberste Gerichtshof ist bei der Entscheidung über eine Grundrechtsbeschwerde an die Sachverhaltsannahmen der Untergerichte nicht gebunden.

Wie in der Antragsbegründung zu § 3 ausgeführt wird, ist der Oberste Gerichtshof an die rechtlichen Ausführungen der Beschwerde zur Begründung der behaupteten Grundrechtsverletzung nicht gebunden. Er kann auch rechtliche Gesichtspunkte wahrnehmen, die der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, muß aber andererseits nicht jeden nur vorstellbaren rechtlichen Aspekt untersuchen. Es genügt, wenn der Oberste Gerichtshof in seinem Erkenntnis auf die Beschwerdeausführungen antwortet und die bei der Behandlung der Beschwerde zu Tage getretenen rechtlichen Aspekte beleuchtet.

§ 2 Abs. 1 wurde bewußt so gefaßt, daß das Grundrecht auf persönliche Freiheit insbesondere dann verletzt ist, wenn die Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Haft zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht, die Dauer einer Haft unverhältnismäßig geworden ist, die Voraussetzungen eine Haft wie Tatverdacht oder Haftgründe unrichtig beurteilt wurden oder sonst (!) bei

der Festnahme oder Anhaltung das Gesetz unrichtig angewendet wurde. Der Gesetzgeber will also gezielt auch die Handhabung richterlichen Ermessens und die Anwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe vom Obersten Gerichtshof überprüft wissen. In diesem Zusammenhang wird zu überlegen sein, ob die herrschende Auslegung der Worte „Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes“ im § 33 Abs. 2 StPO die Ermessensentscheidungen dem Anwendungsbereich der Währungsbeschwerde entziehen will, noch aufrecht erhalten werden kann.

Im § 2 Abs. 2 hat der Justizausschuß klargestellt, daß die Grundrechtsbeschwerde, wenn sie mit der Behauptung erhoben wird, daß eine richterliche Entscheidung oder Verfügung zu spät getroffen worden sei, nicht „gegen“ die (allenfalls die Haft beendende) Entscheidung oder Verfügung, sondern „aus Anlaß“ dieser Entscheidung oder Verfügung erhoben werden kann. Darin liegt inhaltlich eine (verfassungskonforme) Erweiterung des § 1 Abs. 1. Der Justizausschuß hat ferner den letzten Halbsatz — „... und die Haft bis dahin bereits unverhältnismäßig lang gedauert habe“ — gestrichen, weil die Beschwerde aus Anlaß einer zu spät ergangenen Entscheidung oder Verfügung nicht nur wegen einer unverhältnismäßigen Dauer der Haft, sondern beispielsweise auch wegen des nicht rechtzeitig wahrgenommenen Wegfalls des Tatverdachtens oder der Haftgründe erhoben werden kann.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 wurde der Neufassung des § 2 Abs. 2 angepaßt.

Der Begriff des Verteidigers in § 3 Abs. 2 knüpft an § 39 StPO an. Danach sind jedenfalls alle Rechtsanwälte, darüber hinaus aber auch die sogenannten Nur-Verteidiger, die in die Verteidigerliste eingetragen sind, zur Vertretung im Grundrechtsbeschwerdeverfahren berechtigt. Soweit ausländische Rechtsanwälte nach dem EWR-Rechtsanwaltsgesetz in Österreich in Strafsachen tätig werden dürfen, sind auch sie zur Unterfertigung der Beschwerde und zur Vertretung in Beschwerdeverfahren befugt.

Dr. Ilse Mertel
Berichterstatlerin

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 macht deutlich, daß die richtige Einbringungsstelle für die Beschwerde das Gericht erster Instanz ist, daß es aber bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit genügt, wenn die Beschwerde bei dem Gericht, das die Entscheidung oder Verfügung in höherer Instanz getroffen hat, oder beim Obersten Gerichtshof selbst eingebracht wurde.

Zu § 7:

Im Zusammenhang mit den Ausführungen der Antragsbegründung zur Nichtanwendbarkeit des „beneficium cohaesionis“ ist klarzustellen, daß zwar nicht der Oberste Gerichtshof im Grundrechtsbeschwerdeverfahren, wohl aber gegebenenfalls das Gericht, das im konkreten Fall mit den ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Obersten Gerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen und beispielsweise eine Ersatzentscheidung zu treffen hat (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes), von der in den Verfahrensvorschriften normierten Begünstigung für Mitbeschuldigte (zum Beispiel § 196 Abs. 2 StPO) Gebrauch zu machen hat.

Zu § 11:

Bei der Anwendung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes ersetzt die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, mit der eine Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit festgestellt wurde, soweit sie reicht, die Antragstellung und die Beschlußfassung nach § 6 Abs. 1 StEG. An den Anspruchsvoraussetzungen des § 2 StEG ändert das neue Gesetz nichts. Ob im Lichte der Erfahrungen mit dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz künftig die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch erweitert werden sollen, wird zu prüfen sein, sobald entsprechende Erfahrungen mit dem neuen Gesetz vorliegen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 11 24

Dr. Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit (Grundrechtsbeschwerde-Gesetz — GRBG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung steht dem Betroffenen nach Erschöpfung des Instanzenzuges die Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof zu.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Verhängung und den Vollzug von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen.

§ 2. (1) Das Grundrecht auf persönliche Freiheit (Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, Art. 5 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958) ist insbesondere dann verletzt, wenn die Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Haft zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht, die Dauer einer Haft unverhältnismäßig geworden ist, die Voraussetzungen einer Haft, wie Tatverdacht oder Haftgründe, unrichtig beurteilt wurden oder sonst bei einer Festnahme oder Anhaltung das Gesetz unrichtig angewendet wurde.

(2) Die Beschwerde kann auch aus Anlaß einer die Freiheitsbeschränkung beendenden Entscheidung oder Verfügung mit der Behauptung erhoben werden, daß die Entscheidung oder Verfügung zu spät getroffen worden sei.

§ 3. (1) In der Beschwerde ist anzugeben und zu begründen, worin der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit erblickt. Die angefochtene oder zum Anlaß der Beschwerde genommene Entscheidung oder Verfügung ist genau zu bezeichnen. Der Tag, der für den Beginn der Beschwerdefrist maßgeblich ist, (§ 4 Abs. 1) ist anzuführen.

(2) Die Beschwerde muß von einem Verteidiger unterschrieben sein. Ist die Beschwerde nicht von einem Verteidiger unterschrieben, so ist die Eingabe vorerst zur Behebung dieses Mangels und Wiedervorlage an das Gericht erster Instanz binnen einer Woche zurückzustellen. Gleichzeitig ist der Beschwerdeführer über die Verfahrenshilfe zu belehren.

(3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Verfahrenshilfe, insbesondere § 41 Abs. 2 über die Voraussetzungen, § 42 über die Beibehaltung und Bestellung eines Verteidigers und § 43 a über die Unterbrechung des Fristenlaufes, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4. (1) Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Betroffene von der Entscheidung oder Verfügung Kenntnis erlangt hat, beim Gericht erster Instanz einzubringen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei einem im Instanzenzug befaßten Gericht oder beim Obersten Gerichtshof eingebracht wird. Wird die Entscheidung oder Verfügung schriftlich ausgefertigt und zugestellt, so endet die Frist nicht vor Ablauf von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung an den Betroffenen.

(2) Die befaßten Gerichte haben die zur Entscheidung über die Beschwerde erforderlichen Akten (Aktenteile) unverzüglich dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, doch sind erforderlichenfalls Ablichtungen anzufertigen und alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Haft des Betroffenen keine Verlängerung und ein anhängiges Verfahren keine Verzögerung erfahre.

§ 5. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Der Oberste Gerichtshof entscheidet über die Beschwerde nach Anhörung des Generalprokurators in nichtöffentlicher Sitzung in einem Senat von drei Richtern durch Erkenntnis.

§ 7. (1) Das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes hat auszusprechen, ob eine Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit stattgefunden

hat, und erforderlichenfalls die angefochtene Entscheidung oder Verfügung aufzuheben.

(2) Wird der Beschwerde stattgegeben, so sind die Gerichte verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Obersten Gerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

§ 8. In einem stattgebenden Erkenntnis ist dem Bund der Ersatz der Beschwerdekosten an den Beschwerdeführer aufzuerlegen.

§ 9. Der Bundesminister für Justiz hat mit Verordnung die Höhe der Beschwerdekosten nach den für eine gleichartige Tätigkeit eines Rechtsanwaltes geltenden Tarifbestimmungen in einem Pauschbetrag festzusetzen und bei erheblicher Änderung der Verhältnisse anzupassen.

§ 10. Im Verfahren über Grundrechtsbeschwerden sind, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes

vorsieht, die für den Obersten Gerichtshof und die für das gerichtliche Strafverfahren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 11. Bei der Anwendung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes bedarf es keines Antrages und keiner Beschlußfassung des übergeordneten Gerichtshofes nach § 6 Abs. 1 StEG, soweit der Oberste Gerichtshof aus Anlaß einer Grundrechtsbeschwerde festgestellt hat, daß der Geschädigte im Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt wurde.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes können Beschwerden erhoben werden, ohne daß es darauf ankäme, wann die Grundrechtsverletzung erfolgt ist.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.